

Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit
Wasser

aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Itzehoe GmbH

Gültig ab 01. Januar 2016

Anlage
zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit
W A S S E R (AVBWasserV)

Im Rahmen der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) inkl. deren ergänzenden Bestimmungen, stellen die Stadtwerke Itzehoe GmbH – nachfolgende „Stadtwerke“ genannt - Wasser zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

1. Allgemeine Wassertarife

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Menge und einem Grundpreis.

1.1 Arbeitspreis

	Euro	
	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Arbeitspreis je m ³	1,49	1,59

1.2 Grundpreis

a) Haushaltsbedarf:

	Euro	
	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
je Wohnungs/Berechnungseinheit/Monat	3,06	3,27

Als Wohnungs-/Berechnungseinheit gilt jede angeschlossene Wohnungseinheit (WE), die Personen umfaßt, die in familiärer oder nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft leben oder allein wirtschaften.

b) gewerblicher, beruflicher oder sonstiger Bedarf:

	Euro	
	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
je Gewerbe/Berechnungseinheit/Monat	3,06	3,27

Bei größeren Meßeinrichtungen werden mehrere Gewerbe-/Berechnungseinheiten in Ansatz gebracht.

Diese werden in Abhängigkeit von der Größe der installierten Meßeinrichtung wie folgt gestaffelt:

Zählergröße bis 5 m ³ /h	=	1 Einheit
Zählergröße bis 10 m ³ /h	=	3 Einheiten
Zählergröße bis 20 m ³ /h	=	6 Einheiten
Zählergröße bis 30 m ³ /h	=	9 Einheiten
Zählergröße bis DN* 50	=	13 Einheiten
Zählergröße bis DN* 80	=	18 Einheiten
Zählergröße bis DN* 100	=	20 Einheiten
Zählergröße über DN* 100	=	25 Einheiten

* DN (franz. Diamètre Nominal) wird auch als Nennweite – dies ist der innere Durchmesser eines Rohres oder einer Armatur – bezeichnet.

- c) Bei gemischt genutzten Häusern werden Wohnungs und Gewerbeeinheiten berechnet, mindestens jedoch die sich aus der unter 1.2 b genannte Staffel ergebenden Berechnungseinheiten.
- d) Wohnungswasserzähler zusätzlich zur Wohnungs-/Berechnungseinheit je angeschlossener Wohnungseinheit kommen zur Abrechnung

	Euro	
	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
- Zählerpreis pro Zähler und pro Monat (je Kalt- bzw. Warmwasserzähler)	1,27	1,36

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Die Wasserversorgung der Stadt Itzehoe wird durch die Stadtwerke mit dem Zweck betrieben, ihre Einwohner und gewerblichen Betriebe mit Trinkwasser und Betriebswasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen.

Das Verhältnis zwischen den Wasserkunden und der Stadtwerke ist privatrechtlich.

2.2 Das aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke abgegebene Trinkwasser fällt z.Z. in den Härtebereich 2 (7,3 °dH bis 14,0 °dH oder 1,3 bis 2,5 millimol/l).

2.3 Änderungen dieser Allgemeinen Tarife werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

2.4 Bei Änderungen des Arbeitspreises, der Grundpreise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes werden die Jahresgrundpreise und der Wasserverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Wasserverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt (s. auch § 24 AVBWasserV).

2.5 Die im Zusammenhang mit dem - zwischen dem Kunden und der Stadtwerke - bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden ausschließlich aus dem Vertragszweck dienenden Gründen in der Datenverarbeitung gespeichert.

2.6 Auf die in dieser Anlage genannten Tarife und Preise wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweiligen gesetzlich festgelegten Steuersatz - z.Z. 7,0 % - zusätzlich erhoben.